

Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Weesen



Vom Primarschulrat erlassen am 7. Februar 2012
In Vollzug ab: 1. Januar 2013

GEMEINDEORDNUNG
DER PRIMARSCHULGEMEINDE WEESEN
vom 3. April 2012

Die Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Weesen erlässt
gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹

als Gemeindeordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Geltungsbereich	Art. 1 Die Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Primarschulgemeinde Weesen sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Gebiet	Art. 2 Die Primarschulgemeinde Weesen umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Weesen und des Ortsteils Fli-Amden der politischen Gemeinde Amden.
Organisationsform	Art. 3 Die Primarschulgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 4 Organe der Primarschulgemeinde sind: a) die Bürgerschaft; b) der Schulrat; c) die Geschäftsprüfungskommission
Aufgaben	Art. 5 Die Primarschulgemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann im Rahmen des allgemeinen Schulzweckes weitere im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben übernehmen.

¹ sGS 151.2.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz	Art. 6 Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
Sachabstimmungen a) an der Bürgerversammlung	Art. 7 Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; b) Jahresrechnung; c) Voranschlag; d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang; e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden; f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung.
b) an der Urne	Art. 8 Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt; b) Geschäfte nach Art. 7 d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat; c) Referendumsbegehren; d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.
Wahlen a) an der Urne	Art. 9 Die Bürgerschaft wählt an der Urne : a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Schulrates; b) die weiteren Mitglieder des Schulrates; c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
b) Stille Wahl²	Art. 10 Für die Schulbehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

² Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3

2. Bürgerversammlung	
Durchführung	<p>Art. 11 Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.</p> <p>Bürgerschaft und Schulrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.</p> <p>Der Schulrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.</p>
Unterlagen	<p>Art. 12 Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Haushaltung mindestens auszugsweise zugestellt.</p>
Stimmzählerinnen/ Stimmzähler	<p>Art. 13 Der Schulrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.</p>
3. Fakultatives Referendum	
Grundsatz	<p>Art. 14 100 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.</p>
Eventualantrag	<p>Art. 15 Der Schulrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.</p> <p>Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative³ über Initiative und Gegenvorschlag.</p>
Amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 16 Der Schulrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.</p> <p>Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.</p>
Frist	<p>Art. 17 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.</p>

³ sGS 125.1

Verfahren	<p>Art. 18 Der Schulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist. Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet der Schulrat innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁴.</p>
4. Volksvorschlag	
Grundsatz	<p>Art. 19 100 Stimmberechtigte können innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Schulrat keinen Eventualantrag gestellt hat.</p>
Form und Inhalt	<p>Art. 20 Der Volksvorschlag gilt als Referendum.</p> <p>Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.</p> <p>Der Volksvorschlag ist in der Form eines ausformulierten Entwurfes einzureichen.</p>
Verfahren	<p>Art. 21 Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Art. 22 Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁵ über Initiative und Gegenvorschlag.</p>
5. Initiative	
Grundsatz	<p>Art. 23 Mit einem Initiativbegehren können 100 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus mindestens fünf Stimmberechtigten.</p>

⁴ sGS 125.1

⁵ sGS 125.1

Form und Inhalt	<p>Art. 24 Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p>Art. 25 Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Schulrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Schulrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 26 Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Schulverwaltung an. Die Schulverwaltung macht das Begehren unverzüglich amtlich bekannt.</p>
Einreichung	<p>Art. 27 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntgabe des Begehrens.</p> <p>Der Schulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Schulrates	<p>Art. 28 Der Schulrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Schulrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens eine Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Art. 29 Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.</p>
6. Volksmotion	
Grundsatz	<p>Art. 30 Mit einer Volksmotion können 50 Stimmberechtigte schriftlich verlangen, dass der Schulrat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p>

⁶ sGS 125.1

Form und Inhalt	<p>Art. 31 Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.</p>
Stellungnahme und Vorlage des Schulrates	<p>Art. 32 Der Schulrat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.</p> <p>Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Schulrat innert einem Jahr die Vorlage aus.</p>
<p>III. SCHULRAT</p>	
Zusammensetzung	<p>Art. 33 Der Schulrat besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Präsidentin oder dem Präsidenten; b) vier weiteren Mitgliedern. <p>Die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.</p>
<p>Aufgaben a) Im Allgemeinen</p>	<p>Art. 34 Der Schulrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Primarschulgemeinde.</p> <p>Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie unter Vorbehalt der Übertragung an nachgeordnete Stellen durch Schulordnung oder Reglement folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Antragstellung an die Bürgerschaft; b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft; c) Organisation und Führung der Verwaltung; d) Bestellung von Kommissionen; e) Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse; f) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen; g) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen; h) Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin und des Schulzahnarztes; i) Festsetzung der Gehälter, Taggelder und Entschädigungen der Behördemitglieder, der Mitglieder von Fachkommissionen und der Angestellten im Rahmen des Voranschlages. Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen. j) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben; k) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen; l) Vertretung der Schulgemeinde nach aussen; m) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse; n) Erlass eines Finanzplanes; o) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems.

b) Rechtsetzung	<p>Art. 35 Der Schulrat erlässt die Schulordnung sowie andere Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.</p> <p>Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.</p> <p>Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Schulrates sind vom Referendum ausgenommen.</p>
c) Finanzbefugnisse	<p>Art. 36 Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.</p>
Geleitete Schule	<p>Art. 37 Der Schulrat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in der Schulordnung.</p>
Teilnahme an Sitzungen	<p>Art. 38 An den Sitzungen des Schulrates nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.</p>
IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION	
Zusammensetzung	<p>Art. 39 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.</p>
Aufgaben	<p>Art. 40 Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Amts- und Haushaltsführung des Schulrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr; b) Anträge des Schulrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.
Sicherstellung der Fachkunde	<p>Art. 41 Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushaltes sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.</p>
V. SCHLUSSBESTIMMUNG	
Aufhebung des bisherigen Rechtes	<p>Art. 42 Die Gemeindeordnung vom 1. April 1982 wird aufgehoben.</p>
Vollzugsbeginn	<p>Art. 43 Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Bildungsdepartement rechtsgültig.</p>

Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Schulrat erlassen am 7. Februar 2012

PRIMARSCHULRAT WEESEN

Die Präsidentin:

Verena Zimmermann

Die Ratsschreiberin:

Rosmarie Gubser

Von der Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Weesen an der Bürgerversammlung beschlossen
am: 3. April 2012

Vom Bildungsdepartement genehmigt am:

Für das

Bildungsdepartement
des Kantons St. Gallen

Der Leiter des Dienstes

für Recht und Personal

Fürsprecher Jürg Raschle